



Bern, 1. Januar 2018

Produktvermischungen

Dieses Merkblatt behandelt Vermischungen von bereits versteuerter Ware, also von Produkten, die sich im sog. steuerrechtlich freien Verkehr befinden. Ziel dieses Merkblattes ist es, das korrekte Vorgehen bei einer Produktvermischung und die Arbeiten im Hinblick auf eine allfällige Rückforderung der Mineralölsteuer aufzuzeigen.

1. Vermischungen und das korrekte Vorgehen

		geliefertes Produkt			
		<i>Benzin 95</i>	<i>Benzin 98</i>	<i>Dieselöl</i>	<i>Heizöl</i>
Produkt im Tank	<i>Benzin 95</i>		A	B, C, E	B, C, E
	<i>Benzin 98</i>	A		B, C, E	B, C, E
	<i>Dieselöl</i>	B, C, E	B, C, E		B, D, E
	<i>Heizöl</i>	B, C, E	B, C, E	D, E	

Legende

- A) Aus mineralölsteuerrechtlicher Sicht ohne Belang (Benzin 95 und Benzin 98 unterliegen dem gleichen Steuersatz)
- B) Tank/Tanksäule sperren, Gemisch auspumpen, Tank reinigen
- C) Gemisch entsorgen
- D) Gemisch kann als Brennstoff verwendet werden
- E) Gesuch um Rückerstattung der Mineralölsteuer einreichen (siehe Ziffer 2)

2. Rückerstattungsgesuch

Der Dokumentation des Falles kommt entscheidende Bedeutung zu. Nur wenn der Sachverhalt klar und eindeutig belegt ist, die relevanten Dokumente vorliegen, ist eine Rückerstattung der Mineralölsteuer ohne zusätzliche Abklärungen möglich.

Muss bereits versteuerte Ware entsorgt oder einer Bestimmung zugeführt werden, die einem tieferen Mineralölsteuersatz unterliegt, so wird die Mineralölsteuer bzw. die Differenz zwischen dem normalen (Treibstoff) und dem begünstigten Steuersatz (Brennstoff) rückerstattet.

Das Rückerstattungsgesuch muss die nachfolgend aufgeführten Angaben und Dokumente enthalten:

- Zuständige Personen, Firmen (inkl. Telefonnummer);
- Ort, Datum und Zeitpunkt der Vermischung;
- Involvierte Personen und Tanklastwagen;
- Beschreibung des Vorfalls: was ist geschehen (Zusammenstellung über geladene, abgeladene, zurück gepumpte Mengen, aufgeteilt nach Produkten);
- Kopie(n) Lade- und Abladeschein(e) inkl. ausgepumptes Gemisch;
- Tagesrapport bzw. Tourenrapport (die vorgängigen Ladungen und Fahren, allenfalls auch nachfolgend ausgeführte müssen aus dem Tourenplan hervorgehen);
- Wenn das Gemisch als Heizöl weiterverkauft worden ist: Kopie der Kundenfaktura bzw. des entsprechenden Lieferscheins;
- Wenn die vermischte Menge einer Entsorgungsfirma zur Vernichtung übergeben worden ist: von der Entsorgungsfirma unterzeichnete Kopie des Begleitscheins für Sonderabfälle;
- Halten Sie bitte explizit fest, ob das Gemisch ausschliesslich aus fossilen Teilen besteht oder auch biogene Anteile enthält. Biogene Anteile sind auszuweisen (Menge in Liter);
- Sofern Sie nicht wissen, ob das Gemisch biogene Anteile enthält, vermerken Sie Folgendes: „*Wir konnten nicht in Erfahrung bringen, ob das Gemisch biogene Anteile enthält.*“ In solchen Fällen gehen wir von einem Gemisch *ohne* biogene Anteile aus;
- Rückerstattungsberechtigt ist nur der fossile Anteil der Gemischmenge (bei B7 z.B. 93 %);
- Die Menge, auf welcher die Rückerstattung der Mineralölsteuer beantragt wird, ist im Schreiben zu erwähnen;
- Die Zahlungsverbindung mit allen nötigen Komponenten ist aufzuführen (Postkonto mit Inhaber bzw. Bankverbindung inkl. Bankkonto, Bank-Clearingnummer und Postkonto der Bank).

Das Rückerstattungsgesuch ist zu senden an:

Oberzolldirektion
Sektion Mineralölsteuer
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

3. Nachversteuerung

Ist ein Teil oder das ganze Gemisch einer Heizöl/Dieselöl-Vermischung bereits als Treibstoff verwendet worden (die Vermischung wurde relativ spät bemerkt), so ist auf der verbrauchten Menge der Anteil Heizöl im Gemisch zum Steuersatz von Dieselöl nachzuversteuern. Die betroffene Person hat der Oberzolldirektion unaufgefordert ein entsprechendes Schreiben zukommen zu lassen.

4. Kontaktaufnahme

Ist die Menge und/oder die Zusammensetzung der vermischten Menge nicht bekannt bzw. ist es den involvierten Personen wegen fehlender Dokumente oder aus anderen Gründen nicht möglich, die Gemischmenge bzw. deren Zusammensetzung zu bestimmen, muss im Hinblick auf ein allfälliges Rückerstattungsgesuch mit der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer Kontakt aufgenommen werden, **und zwar noch bevor das Gemisch umgepumpt oder vom Vermischungsort weggeführt wird.**

Es stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Rolf Rawyler Tel. 058 462 67 28 E-Mail: rolf.rawyler@ezv.admin.ch
Ernst Mollet Tel. 058 462 66 71 E-Mail: ernst.mollet@ezv.admin.ch
Markus Brönnimann Tel. 058 462 67 08 E-Mail: markus.brönnimann@ezv.admin.ch

Die Sektion Mineralölsteuer entscheidet über das weitere Vorgehen.

Allfällige Zusatz- und Analysekosten werden in Rechnung gestellt.

5. Steuer- und Rückerstattungssätze

Die derzeit gültigen Steuer- und Rückerstattungssätze (jeweils in Franken je 1'000 Liter bei 15 °C) für die betroffenen Mineralölsteuerprodukte sind nachstehend aufgelistet:

Produkt	Normalsatz	Begünstigter Satz	CO ₂ -Abgabe	Rückerstattungssatz
Dieselöl	758.70	3.00	254.40	501.30
Benzin 95 oder 98	731.20	8.80	222.70	499.70
Benzin 95 oder 98	731.20	2.60 ¹⁾	222.70	505.90

¹⁾ zur industriellen Feuerung

6. Berechnung der Rückerstattung

Vermischung Heizöl/Dieselöl: Auf dem Anteil Dieselöl am Gemisch wird die Differenz zwischen dem Normalsatz für Dieselöl und dem begünstigten Steuersatz zuzüglich CO₂-Abgabe rückerstattet (Fr. 501.30).

Vermischung Benzin/Dieselöl: Muss das Gemisch entsorgt werden, wird die Differenz zwischen den Steuersätzen für Benzin bzw. Dieselöl entsprechend ihrem Anteil am Gemisch und dem Steuersatz für begünstigte Verwendung rückerstattet. Beispiel: Gemisch 10'000 Liter, wovon 4'000 Liter Benzin und 6'000 Liter Dieselöl. Rückerstattung einerseits für 4'000 Liter Benzin und andererseits für 6'000 Liter Dieselöl (jeweils Differenz zwischen Normalsatz und begünstigtem Steuersatz zuzüglich CO₂-Abgabe; Dieselöl Fr. 501.30, Benzin Fr. 499.70 bzw. Fr. 505.90).

Vermischung Benzin/Heizöl: Die Differenz zwischen dem Normalsatz für Benzin und dem begünstigten Steuersatz zuzüglich CO₂-Abgabe (Fr. 499.70 bzw. Fr. 505.90 zur industriellen Feuerung) wird auf dem Anteil Benzin im Gemisch rückerstattet (keine Rückerstattung auf dem Heizöl-Anteil!). Beispiel: Gemisch 10'000 Liter, wovon 4'000 Liter Benzin und 6'000 Liter Heizöl. Rückerstattung für 4'000 Liter Benzin (Rückerstattung Fr. 499.70 bzw. Fr. 505.90 je 1'000 Liter 15 °C).

Rückerstattungsgebühr

Auf dem Rückerstattungsbetrag wird eine Gebühr von 5 % (mindestens Fr. 30.-, maximal Fr. 500.-) erhoben.

7. Ergänzende Informationen

Für zusätzliche Auskünfte oder wenn Unsicherheiten bezüglich des weiteren Vorgehens bestehen, steht die Sektion Mineralölsteuer der Oberzolldirektion gerne zur Verfügung.